

Beschlussvorlage

2025/GVRo/039

öffentlich

Gemeinde Rosenow

Landwerke Rosenow GmbH Änderung Gesellschaftsvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 28.04.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rosenow (Entscheidung)	05.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den anliegenden Gesellschaftsvertrag für die Landwerke Rosenow GmbH
17091 Rosenow.

Anlage: Entwurf Gesellschaftsvertrag

Sachverhalt

Auf Grundlage erfolgter Gesetzesänderungen und dem Hinweisschreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2024 ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages dringend erforderlich geworden.
Die Änderung wurde im § 8 Abs. 2 eingearbeitet und farblich markiert.
Diese Einarbeitung bezieht sich auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung/nichtfinanzielle Erklärung. Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	X	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €		2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €		3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:		Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:			Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Gesellschaftsvertrag_Landwerke Rosenow_2020_Anpassung-§8Abs.2_250401 (öffentlich)
2	Ministerium für Inneres, Bau u. Digitalisierung M-V Schreiben vom 16.07.2024

	Nachhaltigkeitsberichterstattung (öffentlich)
--	---

Gesellschaftsvertrag

der Landwerke Rosenow GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1.
Die Gesellschaft führt die Firma:

Landwerke Rosenow GmbH

2.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 17091 Rosenow.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1.
Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Übernahme, Durchleitung und Verteilung von Energieträgern zur Raumheizung, Trinkwarmwasserbereitung und Prozesswärme sowie die Durchführung von Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten an den technischen Anlagen und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft darf alle weiteren Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen und denen die Gesellschafter zugestimmt haben.
2.
Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen gründen, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, derartige Unternehmen erwerben und deren Geschäfte führen.
3.
Die Gesellschaft darf Grundstücke und Immobilien erwerben und veräußern, die dem Gesellschaftszweck dienen und dem die Gesellschafter zugestimmt haben.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1.
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
(in Worten: Fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro).

2.
Übernahmeangebote von Geschäftsanteilen an neue Gesellschafter, die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles sowie der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung.

3.
Auf das Stammkapital der Gesellschaft haben übernommen:

- a) die Gemeinde Rosenow eine Stammeinlage von 12.750,00 € (Geschäftsanteil lfd. Nr. 1),
- b) die Gesellschaft in Firma Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH eine Stammeinlage von 12.250,00 € (Geschäftsanteil lfd. Nr. 2).

4.
Sacheinlagen der Gemeinde Rosenow und der Wärmeversorgung Stavenhagen GmbH in die Gesellschaft erfolgen generell prozentual entsprechend der Stammeinlage; entstehende Differenzen zur Wahrung der Anteilsaufnahme des Stammkapitals sind durch Barmittel auszugleichen.

5.
Künftige Gesellschafter können ihre Stammeinlage lediglich in Geld erbringen. Der gesetzlich erforderliche Teil ist sofort, der übrige Teil nach Festlegung der Gesellschafterversammlung zu erbringen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.
Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer gegründet.

2.
Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Januar und enden am 31. Dezember. Für die Zeit von der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) den Geschäftsführer,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung

1.
Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, welcher durch die Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen wird.

Die Gesellschafterversammlung schließt mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag ab.

2.
Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3.
Der Geschäftsführer hat der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter festgesetzt werden.

4.
Für Geschäfte mit Tochtergesellschaften der Gesellschaft, bei denen der Geschäftsführer und/oder der Prokurist in Personalunion ebenfalls als Geschäftsführer oder Prokurist angestellt sind, sind der Geschäftsführer und der Prokurist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5.
Der Geschäftsführer hat in entsprechender Anwendung des § 90 AktG seiner Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben hat der Geschäftsführer die Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

6.
Der Geschäftsführer nimmt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Er bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse vor.

§ 7

Aufgaben des Geschäftsführers

1.
Die Befugnisse des Geschäftsführers erstrecken sich auf alle Geschäfte im Rahmen des Gegenstand- und Aufgabenbereiches der Gesellschaft.

2.
Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bei

- bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

- Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
- Übernahme oder Aufgabe einer Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen;
- Aufnahme von Krediten für und durch die Gesellschaft von mehr als 50.000 Euro in der Geschäftsjahressumme;
- Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaftsübernahmen und Abgabe von Garantieerklärungen, soweit diese nicht Bestandteil eines konkreten, von der Gesellschafterversammlung und/oder dem Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsvorganges sind;
- Erteilung von Generalvollmachten oder deren Widerruf, bei Gefahr im Verzug ist nachträgliche Genehmigung statthaft;
- Zusagen betrieblicher Altersversorgung;

3.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung zu bestimmten Geschäftsarten im Voraus und/oder bedingt erteilen. Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte verändern. Der Beschluss ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen und der Erhalt von ihm zu bestätigen.

4.

Unaufschiebbare Geschäfte können im Einzelfall ohne Zustimmung, jedoch mit nachträglicher Genehmigung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Geschäfte, die Rechtsvorschriften widersprechen, sind aufzuheben; Ansprüche Dritter sowie die Geschäftsführerhaftung bleiben unberührt.

5.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterversammlung vorzulegen und deren Bestätigung einzuholen.

6.

Der Geschäftsführer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit der Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 8

Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrecht

1.

Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 30.09. des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der

Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.

Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind auch der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

2.

Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung, und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

3.

Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.

4.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob der Geschäftsführer seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 6 dieses Vertrages nachgekommen ist. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände durch Beschluss bestimmen. Die Gesellschafter und die Gemeinde haben die Rechte nach § 53 HGrG.

5.

Der Geschäftsführer übersendet dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter sowie der Gemeinde unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und Lagebericht und erstellt seinerseits einen Prüfbericht mit Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung des Geschäftsführers und Aufsichtsrat durch die Gesellschafter.

6.

Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden und die Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar beim Geschäftsführer über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 HGrG).

§ 9 Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Die vom Gesellschafter Gemeinde Rosenow entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden. Insoweit ist die Geltung des § 111 Absatz 5 AktG i. V. m. §§ 116, 93 AktG abbedungen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gemäß § 122 i. V. m. § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig die sie entsendende Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

2.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung durch die Gemeindevertretung des Gesellschafters Gemeinde Rosenow und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

3.

Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen.

4.

Die Gemeindevertretung kann ein von ihr benanntes Aufsichtsratsmitglied jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

5.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nicht anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Dieser informiert hierüber den Gesellschafter, der über eine Zustimmung entscheidet. Bei wesentlichen und nicht von vorübergehender Natur bestehenden Interessenkonflikten empfiehlt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss eine vorzunehmende Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Entscheidung darüber trifft die entsendende Gemeindevertretung.

7.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1.
Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.
2.
Der Aufsichtsrat empfiehlt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht und legt der Gesellschafterversammlung einen Bericht gemäß § 171 Abs. 2 AktG vor mit einem Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates und wählt den Abschlussprüfer.
3.
Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a)
Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000,00 €/ Fall und Jahr;
 - b)
Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Gewährleistungen und Bestellung sonstiger Sicherheiten in Höhe von mehr als 50.000,00 €/ Fall und Jahr, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten;
 - c)
Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter, die im Einzelfall den Betrag von 1.300,00 € übersteigen;
 - d)
die Erteilung von allgemeinen globalen Handlungsvollmachten und Prokuren;
 - e)
die jährlichen Wirtschaftspläne der Gesellschaft;
 - f)
die Durchführung von Bau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben im Wert über 25.000,00 €
4.
Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1.
Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
- 2.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist weiterhin einzuberufen, wenn dies vom Geschäftsführer oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe eines Grundes beantragt wird.

4.

Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Sitzungstermin zu erfolgen. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend und damit einverstanden sind.

5.

Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen Vorteil entsprechend des § 24 KV M-V erlangen könnte.

7.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

8.

Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

9.

Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen ab

Absichtserklärung diesem Beschlussverfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

10.

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters Gemeinde Rosenow, also der Bürgermeister oder dessen Beauftragter i.S.d. § 71 Abs. 1 KV M-V, können auch an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 12

Auslagenersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 13

Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Sie wird vom Geschäftsführer unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Benennung der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen.

2.

Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, ein Vorschlag über die Ergebnisverwendung sowie der Prüfbericht des Aufsichtsrates beizufügen.

3.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.

4.

Bis zum 30.09. des Folgejahres, falls nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen, hat eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden, in welcher der Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt wird und über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers zu beschließen ist.

5.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner können der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung

verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.

6.

Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter kann ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

7.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

8.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

9.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil stellt den Vorsitzenden, der mit dem zweitgrößten Anteil den Stellvertreter.

10.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

11.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

12.

Wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift

anzufertigen. Diese ist allen Gesellschaftern, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter unverzüglich auszuhändigen.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur alleinigen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- a)
die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele sowie Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- b)
Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- c)
die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer und die Bestimmung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafter bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Geschäftsführer;
- d)
Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen des Geschäftsführers;
- e)
Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer;
- f)
die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- g)
die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
- h)
die Verschmelzung, Umwandlung, Vermögensübertragung sowie der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungshöhe und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlage;
Die Beteiligung an anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.
- i)
die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens;

§ 15

Rücklagen

1.
Aus dem Jahresüberschuss abzüglich Verlustvortrag ist bei Bilanzaufstellung eine Rücklage in Höhe von mindestens 20 von Hundert des Jahresergebnisses zu bilden,

bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Die Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage nach Aktiengesetz verwandt werden. § 150 Abs. 4 und 5 AktG gilt entsprechend.

2.

Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen anderer Art und deren Verwendung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates.

§ 16

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

1.

Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2.

Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben.

Der ausgeschüttete jährliche Gewinnanteil darf drei von Hundert der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlagen nicht übersteigen.

3.

Sonstige Vermögensvorteile, die als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden (§§ 30, 31 GmbHG).

4.

Die festgestellten und auszahlbaren Gewinnanteile sind einen Monat nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

5.

Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

6.

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 15 dieses Vertrages heranzuziehen oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 17

Geschäftsanteile

1.
Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder veräußert noch belastet werden.
2.
Die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
3.
Steht ein Geschäftsanteil zum Verkauf, ist er zuerst den Gesellschaftern und sodann der Gesellschaft anzubieten. Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Anteile zu.
4.
Das Verkaufsangebot ist allen Gesellschaftern schriftlich und der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu unterbreiten. Erfolgt die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gesellschafter oder Gesellschaft durch schriftliche Erklärung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, ist das Vorkaufrecht verwirkt.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

1.
Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschlossen werden.
2.
Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.
3.
Die Beschlussfassung darüber erfolgt mit einfacher Mehrheit; der Betroffene hat kein Stimmrecht.
4.
Statt der Einziehung kann die Übertragung auf eine von der Versammlung zu benennenden Dritten oder auf die Gesellschaft beschlossen werden, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

§ 19

Kündigung

1.
Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels Einschreiben zu erfolgen.

2.

Das Recht fristloser Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt; ein wichtiger Grund liegt aber nur dann vor, wenn er auf dem schuldhaften Verhalten eines Gesellschafters beruht.

3.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich des Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

4.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen.

5.

Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

6.

Veränderungen in der Gesellschafterstruktur dürfen nur dann erfolgen, wenn der Verwendungszweck von öffentlichen Zuschüssen nicht gefährdet wird.

§ 20

Auseinandersetzung

1.

Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich im Fall seines Ausscheidens nach den Buchwerten und ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt seiner Fälligkeit auszuzahlen.

2.

Die Fälligkeit liegt vor mit der Wirksamkeit der Kündigung bzw. mit dem Tag, an dem das zum Ausscheiden führende Ergebnis eintrat.

3.

Das Abfindungsguthaben ist, wie folgt, auszuzahlen:

- a) binnen zwei Wochen nach Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz bis zur Höhe des Rücklagenkontos,
- b) binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit des danach noch an der Hälfte des Abfindungsguthabens fehlender Betrag,
- c) bis zum Schluss des auf das Ausscheiden folgenden Geschäftsjahres der Restbetrag.

§ 21

Steuerklausel

1.

Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden natürlichen oder juristischen Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverwendungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen zu gewähren oder die Gewährung stillschweigend zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.

2.

Bei allen Rechtsgeschäften, Vorgängen oder Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nachstehenden Dritten hat der Leistungsverkehr - unter Berücksichtigung der Stellung und vertraglichen Aufgaben der betroffenen Gesellschafter in der Gesellschaft - nach den jeweils entsprechenden steuerrechtlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.

3.

Rechtsgeschäfte, Vorgänge und Maßnahmen, die dem Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten geldwerten Vorteile nach den entsprechenden steuerrechtlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzbehörden und Finanzgerichte.

4.

In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht für die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist. Soweit, aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahe steht. Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft zuzüglich einer dem Wert des erlangten Vorteils entsprechenden angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückgewähr zurückzuerstatten.

5.

Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch entsteht, in dem die unangemessene Vorteilsgewährung erfolgte, ist die Bilanz entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über den Bilanzgewinn einen neuen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen.

§ 22

Bekanntmachungen

1.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger

2.

Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenow im Amtsblatt der Gemeinde Rosenow (Amt Stavenhagen) bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 23

Schlussbestimmungen

1.

Soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält, gilt das GmbH - Gesetz.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist alsbald für die Zukunft durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

3.

Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten einschließlich die anfallenden Kapitalertragssteuer) trägt die Gesellschaft.

- gemäß Verteiler -

- nur per E-Mail -

Schwerin, 16. Juli 2024

Nachhaltigkeitsberichterstattung / nichtfinanzielle Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen vielfach Anfragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, welche ich nachfolgend gerne zusammenfassend beantworten möchte.

Die CSRD-Richtlinie (EU 2022/2464) wurde am 16.12.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 05.01.2023 in Kraft getreten. Mit ihr wurde die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften ausgedehnt und das Erfordernis der Kapitalmarktorientierung gestrichen. Unter anderem schreibt die Richtlinie nun vor, dass ab dem 01.01.2025 alle großen Unternehmen, die bisher nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterlagen, im Reporting-Jahr 2026 dem Lagebericht eine Nachhaltigkeitsberichterstattung beizufügen haben. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die neuen Vorschriften innerhalb von 18 Monaten (konkret bis zum 06.07.2024) in nationales Recht umsetzen.

Bis heute ist eine Umsetzung im Bundesrecht aber noch nicht erfolgt, sodass hier weder die konkreten Regelungen noch mögliche Ausnahmen bekannt sind.

Das kommunale Wirtschaftsrecht in M-V sah bzw. sieht durch entsprechende Regelungen in der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich die Aufstellung des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vor. Aufgrund dieser kommunalrechtlichen Verweise und der entsprechenden Verankerungen in den Gesellschaftsverträgen und Satzungen wären in M-V alle Eigenbetriebe, nahezu alle kleinen und mittleren kommunalen Gesellschaften, ein Großteil der Zweckverbände und (gemeinsame) Kommunalunternehmen sowie kommunale Stiftungen ab dem Wirtschaftsjahr 2025 mittelbar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, ohne zum eigentlichen Kreis der von der Richtlinie erfassten Unternehmen zu gehören.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung würde mit ihren über 90 Punkten schätzungsweise 300 Seiten umfassen. Dieser enorme Mehraufwand würde eine hier nicht beabsichtigte administrative und finanzielle Überbeanspruchung der kommunalen Ebene erzeugen. Zu keinem Zeitpunkt war daher beabsichtigt, den Rahmen der von der Richtlinie erfassten Unternehmen auszuweiten. Es bestand allseits Konsens, im hiesigen kommunalen Wirtschaftsrecht die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Lagebericht dort auszunehmen, wo es möglich ist.

Seither sind wir mit den möglichen Auswirkungen auf unsere nahezu 500 kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sowie einem Großteil der Zweckverbände befasst und haben mögliche Erleichterungen geprüft. Hierbei fand auch ein enger Austausch mit dem Landesrechnungshof M-V und dem Institut der Wirtschaftsprüfer statt. Neben der Thematisierung in den länderübergreifenden Ausschüssen haben auch vielfach Verbände auf die Richtlinie und die möglichen Folgen hingewiesen, denen ich an dieser Stelle für ihr Bemühen nochmals ausdrücklich danken möchte.

Problematisch war und ist, dass der Bundesgesetzgeber die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt hat. Beim Inkrafttreten der Richtlinie befanden wir uns allerdings bereits inmitten der Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts. Anders als in anderen Bundesländern konnten wir die Umsetzung im Bundesrecht daher nicht abwarten. Die Hoffnung besteht nach wie vor darin, dass der Bundesgesetzgeber entsprechende eigene Ausnahmenvorschriften hinsichtlich kommunalrechtlicher Verweise enthält, wie teilweise von den Verbänden vorgeschlagen. Eine entsprechende Entwurfsfassung des HGB im April 2024 ließ dahingehende Ausnahmen aber leider noch nicht erwarten.

Im Rahmen der Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts haben wir uns in einem ersten Schritt für einen inhaltlichen Verweis in § 73 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassung entschieden, welcher nunmehr die Aufstellung des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung vorsieht. Mangels bundesgesetzlicher Regelung kennt das HGB die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, weshalb wir aus rein verfahrenstechnischen Gründen, diesen Begriff noch nicht verwenden durften und stattdessen auf die „nichtfinanzielle Erklärung“ verwiesen haben. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sind in der Auslegung aber unstrittig identisch.

Durch die Anpassung wurde erreicht, dass der mittelbare Verweis über die Kommunalverfassung unterbrochen wurde und zumindest eine mittelbare kommunalverfassungsrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mehr besteht.

Die nun geänderte Kommunalverfassung ändert jedoch nichts daran, dass die Gesellschaftsverträge und Satzungen der betroffenen Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor Regelungen enthalten, welche die Aufstellung eines Lageberichts inklusive einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhalten.

Wir haben uns dabei in der Kommunalverfassung ganz bewusst gegen eine ausdrückliche Anpassungspflicht der Gesellschaftsverträge und Satzungen entschieden. Nach unserer Ansicht schien es unverhältnismäßig, die kosten- und zeitintensive Anpassung aller Gesellschaftsverträge und Satzungen kurzfristig gesetzlich zu fordern. Vielmehr haben wir mit der Änderung der Kommunalverfassung die notwendige rechtliche Voraussetzung geschaffen, eine Anpassung überhaupt vornehmen zu können. Letztlich soll es im Ausnahmefall nämlich auch freigestellt bleiben,

eine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, da mit ihr möglicherweise auch Vorteile am Markt verbunden sein können.

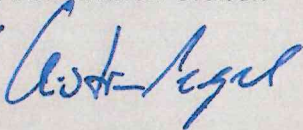
Wird allerdings auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht verzichtet, obwohl der Gesellschaftsvertrag keine Ausnahme vorsieht, können möglicherweise gesellschaftsrechtliche Konsequenzen oder Bußgelder drohen. Auch wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eine fehlende Nachhaltigkeitsberichterstattung höchstwahrscheinlich beanstandet werden. Eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen sollten daher im eigenen Interesse schnellstmöglich erfolgen.

Auf Eigenbetriebe und einen Großteil der Zweckverbände sowie kommunale Stiftungen hat die Anpassung der Kommunalverfassung indes keine Auswirkung. Hierzu bedarf es einer separaten Änderung der Eigenbetriebsverordnung. Eine entsprechende Anpassung wurde parallel zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vorbereitet und soll kurzfristig dem Rechtssetzungsverfahren zugeführt werden.

Anders als im Gesellschaftsrecht sind hier, abgesehen von einer möglichen Beanstandung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, aber keine rechtlichen Konsequenzen ersichtlich. Vielmehr lässt sich aus § 73 KV M-V der gesetzgeberische Wille herleiten, auch die Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzupassen, den ich hiermit nochmals ausdrücklich hervorheben möchte.

Abschließend weise ich aber nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund anderweitiger unmittelbar geltender Rechtsvorschriften unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr.


Christian Pegel

Verteiler:

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin

Die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald

Der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar

Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden

Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden durch die Amtsvorsteher/innen der zugehörigen Ämter

über die Landräte der Landkreise als untere Rechtsaufsichtsbehörden

Die Landräte der Landkreise

Nachrichtlich:

Landesrechnungshof M-V

Städte- und Gemeindetag M-V

Landkreistag M-V